

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SCHULSPORTAUßENANLAGE - BENUTZUNGSORDNUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Urfassung vom 22.05.1984

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die Schulsportaußenanlage
der Ludgerus-Schule Albersloh
vom 22.5.1984

Die Benutzung der Schulsportaußenanlage hat auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu erfolgen. Mit der Ingebrauchnahme der Schulsportaußenanlage erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an und verpflichten sich, diese Ordnung einzuhalten.

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Schulsportaußenanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sendenhorst.
- (2) Die Schulsportaußenanlage ist in erster Linie für die Durchführung des Schulsportunterrichts bestimmt, weshalb die Nutzung während der Unterrichtszeiten ausschließlich dem Schulsport vorbehalten ist. Darüber hinaus können die dem Landessportbund angeschlossenen Vereine im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Anlage benutzen.
- (3) Für andere Sportgruppen kann die Stadt Sendenhorst auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen, sofern die Schulsportaußenanlage nicht durch die in Abs. 2 genannten Nutzergruppen belegt ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Schulsportaußenanlage darf von den in § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 genannten Nutzergruppen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden. Die entsprechenden Anträge sind nicht später als 14 Tage vor der gewünschten Benutzung zu stellen. Wird die Schulsportaußenanlage zu dem festgesetzten Termin nicht benutzt, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit die Benutzung der Schulsportaußenanlage durch einen Benutzungsplan geregelt ist, bedarf es nicht mehr der Einzelgenehmigung durch die Stadt. Diese behält sich jedoch eine Änderung des Benutzungsplanes aus wichtigem Grunde vor.
- (2) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlage durch Witterungseinflüsse nicht ohne Beschädigung möglich ist.
- (3) Mit Einbruch der Dunkelheit darf die Schulsportaußenanlage nicht mehr benutzt werden und ist zu räumen. Eine Benutzung der Schulsportaußenanlage über 22.00 Uhr hinaus ist nicht gestattet.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Stadtdirektor aus. Sofern nichts Gegenteiliges öffentlich bekanntgemacht wird, gelten der jeweilige Schulleiter und Schulhausmeister der Ludgerus-Schule als mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragt; deren Anweisungen ist zu folgen.
- (2) Der Stadtdirektor ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung von der Anlage zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Schulsportaußenanlage befristet oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Ordnung in der Schulsportaußenanlage

- (1) Benutzer und Zuschauer sind innerhalb der Schulsportaußenanlage zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage vermieden werden. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben, andere scharfe Gegenstände und Kaugummi sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (2) Geräte sind nach Gebrauch gereinigt von den Benutzern an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt. Diese dürfen auch nicht an der äußeren Einfriedigung angebunden werden.
- (4) Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Schulsportaußenanlage wird untersagt.

§ 5 Unterhaltung und Entgelte

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Schulsportaußenanlage erfolgt durch Bedienstete der Stadt.
- (2) Für die Benutzung der Schulsportaußenanlage werden für Veranstalter aus dem Stadtgebiet Entgelte nicht erhoben.

§ 6 Verantwortliche Personen

Die Benutzer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 haben Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung während der Benutzungszeiten

verantwortlich sind; die benannten Personen müssen während der entsprechenden Benutzungszeiten zugegen sein.

§ 7

Haftung von Benutzern, Zuschauern und Veranstaltern

- (1) Benutzer und Zuschauer haften der Stadt Sendenhorst für die an der Anlage und ihren Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden; neben den Schädigern haften die Veranstalter als Gesamtschuldner.
- (2) Für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes auf der Schulsportaußenanlage sind die Veranstalter selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern oder Zuschauern aus der Durchführung des Übungs- bzw. Spielbetriebes erwachsen.
- (3) Jeder Benutzer hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind dem Schulhausmeister oder der Stadt unverzüglich zu melden.
- (4) Alle Veranstalter, die die Schulsportaußenanlage benutzen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Abschluss solcher Versicherungen ist der Stadt unaufgefordert nachzuweisen; ohne Nachweis wird eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 nicht erteilt.
- (5) Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Sendenhorst keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 8

Haftung der Stadt Sendenhorst

Die Stadt Sendenhorst haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch von ihr zu vertretene Mängel an der Anlage und ihren Einrichtungen entstehen.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.